

## **Satzung der Thüringer Verwaltungsschule**

Aufgrund des § 2 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die Thüringer Verwaltungsschule vom 17. Juli 1991 (GVBl. S. 219) geändert durch Gesetz vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) wird im Einvernehmen mit dem für Justiz zuständigen Ministerium und im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Sitz und Organe**

(1) Die Thüringer Verwaltungsschule ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit. Sie hat ihren Sitz in Weimar und eine Dienststelle im Bildungszentrum der Thüringer Landesverwaltung in Gotha.

(2) Organe der Thüringer Verwaltungsschule sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. der Vorsitzende des Verwaltungsrates,
3. der Direktor.

### **§ 1a Aufgaben im Bereich der Aus- und Fortbildung**

(1) Die Aufgaben der Thüringer Verwaltungsschule ergeben sich aus § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Thüringer Verwaltungsschule.

(2) Die Thüringer Verwaltungsschule kann auf Antrag von Organisationen, die nicht Mitglieder der Verwaltungsschule sind, deren Personal fortbilden, wenn die Kostendeckung gewährleistet ist.

(3) Die Thüringer Verwaltungsschule kann diese Aufgaben auch zusammen mit anderen Einrichtungen erfüllen.

### **§ 2 Aufgaben des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten der Thüringer Verwaltungsschule, soweit er deren Erledigung nicht dem Direktor übertragen hat oder soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

(2) Der Verwaltungsrat ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:

1. die Ernennung des Direktors,
2. den Erlass einer Geschäftsanweisung für den Direktor,
3. den Erlass der Haushaltssatzung und die Prüfung des Jahresabschlusses,
4. den Erlass der Gebührenordnung (§ 10),
5. die Festsetzung der Höhe einer Umlage (§ 11),
6. den Erlass von Dienstanweisungen für die Wirtschaftsführung der Thüringer Verwaltungsschule,
7. die Einstellung und alle sonstigen statusrechtlichen Angelegenheiten der Beamten,
8. die Einstellung und Eingruppierung der Beschäftigten sowie die Kündigung gegen deren Willen oder die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses durch Vereinbarung,
9. den Erlass allgemeiner Regelungen über die Lehrbefähigung für nebenamtlich Lehrende,

10. die allgemeine Festsetzung der Vergütungssätze für nebenamtliche Lehr- und Prüfungstätigkeiten (§ 9),
11. die Einrichtung von Lehrgängen, soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung besteht,
12. die Genehmigung der Stoffverteilungspläne,
13. den Erlass von Vorschriften über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung der Angestellten im Unternehmen mit dem jeweiligen Fachministerium (Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen),
14. die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommissionen und Prüfungsausschüsse, soweit nicht gesetzlich eine andere Zuständigkeit gegeben ist.

(3) Der Verwaltungsrat kann durch die Geschäftsanweisung für den Direktor oder durch Einzelbeschluss Aufgaben, die seiner Beschlussfassung unterliegen, ganz oder teilweise auf den Direktor übertragen. Hiervon ausgenommen sind die Aufgaben nach Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 und 13.

(4) Die gemäß § 2 Abs. 2 Satz 5 des Landesgesetzes über die Thüringer Verwaltungsschule bestellten Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf die Zahlung eines Sitzungsgeldes in Höhe von 26,00 € und den Ersatz der notwendigen Reisekosten. Der Vorsitzende hat darüber hinaus Anspruch auf die Gewährung einer monatlichen Aufwandsentschädigung in Höhe von 77,00 €.

(5) Der Ersatz der notwendigen Reisekosten richtet sich nach dem Thüringer Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 3 Geschäftsgang des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat wird bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung erfolgen. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens fünf Kalendertage liegen.

(2) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden geleitet. Sie sind nicht öffentlich. Der Verwaltungsrat kann Personen, die mit Ausbildungs- oder Prüfungsangelegenheiten befasst sind, beiziehen. Der Direktor hat in der Regel teilzunehmen. Eine Teilnahme ist bei ihm betreffenden persönlichen Angelegenheiten ausgeschlossen.

(3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens Angaben enthalten über

1. den Tag und Ort der Sitzung,
2. die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder und sonstiger anwesender Personen,
3. die Tagesordnung,
4. den behandelten Gegenstand, die gestellten Anträge und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis der Abstimmungen.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen wurde, auch von diesem zu unterzeichnen. Zum Schriftführer kann vom Verwaltungsrat im Benehmen mit dem Direktor auch ein hauptamtlicher Mitarbeiter der Thüringer Verwaltungsschule bestimmt werden.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder gemäß Abs. 1 geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(6) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt.

(7) Beschlüsse des Verwaltungsrates können in den Sitzungen oder schriftlich im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Zur Vorbereitung von Beschlussfassungen erarbeitet der Direktor Beschlussvorschläge und stellt diese den Mitgliedern des Verwaltungsrates nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Thüringer Verwaltungsschule vor der geplanten Beschlussfassung mit einer Frist von 5 Kalendertagen ab Zugang zur Verfügung.

(8) Umlaufverfahren werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates veranlasst und vom Direktor durchgeführt. Im Umlaufverfahren ist der Verwaltungsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landesgesetzes über die Thüringer Verwaltungsschule am Umlaufverfahren beteiligt werden. Bezüglich des Zustandekommens von Beschlüssen gilt Abs. 6 entsprechend. Wenn ein Verwaltungsratsmitglied einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht, ist darüber in der nächsten Verwaltungsratssitzung zu entscheiden.

#### **§ 4**

##### **Vorsitzender des Verwaltungsrates und Stellvertreter**

(1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von dem für Inneres zuständigen Ministerium bestellt. Die Bestellung des Vertreters des Landes Thüringen erfolgt im Einvernehmen mit dem für Justiz zuständigen Ministerium, die Bestellung des Vertreters der Kommunen auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände. Vorsitz und Stellvertretung wechseln im Turnus von zwei Jahren zwischen einem Vertreter des Landes Thüringen und einem Vertreter der Kommunen.

(2) Der Vorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Schule bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrates aufgeschoben werden kann, anstelle des Verwaltungsrates entscheiden. Die Gründe hierfür und die Art der Erledigung sind dem Verwaltungsrat spätestens in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(3) Der Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Dieser erhält für jeden vollen Tag der Vertretung ein Dreißigstel der Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Abs. 4.

#### **§ 5**

##### **Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter**

Oberste Dienstbehörde ist der Verwaltungsrat. Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Beamten und Beschäftigten ist der Direktor. § 6 Abs. 3 bleibt unberührt.

#### **§ 6**

##### **Direktor**

(1) Der Direktor ist hauptamtlich tätig.

(2) Für den Beschluss über die Ernennung des Direktors bedarf der Verwaltungsrat der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.

(3) Dienstvorgesetzter des Direktors ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates.

#### **§ 7**

##### **Aufgaben des Direktors**

(1) Der Direktor bereitet die Beratungsgegenstände des Verwaltungsrates vor, vollzieht dessen Beschlüsse, leitet die Geschäftsstelle, erledigt die laufenden Angelegenheiten und führt die ihm nach § 2 Abs. 3 übertragenen Aufgaben aus.

(2) Der Direktor ist verantwortlicher Schulleiter und übernimmt darüber hinaus Lehraufgaben. Er ist dem Verwaltungsrat gegenüber für die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben verantwortlich und hat ihn über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über die Vollziehung seiner Beschlüsse zu unterrichten.

## **§ 8 Rechtsverhältnisse der Beschäftigten**

Für die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten gilt der TVöD Bereich VKA in der jeweiligen geltenden Fassung.

## **§ 9 Vergütung für nebenamtliche Lehr- und Prüfungstätigkeiten**

Für nebenamtliche Lehr- und Prüfungstätigkeiten werden angemessene Vergütungen gewährt. Die Höhe dieser Vergütungen soll sich im Rahmen vergleichbarer Vergütungen beim Land Thüringen halten.

## **§ 9a Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft der Thüringer Verwaltungsschule wird nach den Grundsätzen der kommunalen doppelten Buchführung (Doppik) geführt.

## **§ 10 Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Die Thüringer Verwaltungsschule deckt ihren Finanzbedarf durch die Erhebung von Lehrgangs- und Prüfungsgebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung, die im Thüringer Staatsanzeiger bekannt zu machen ist.

(2) Das Gebührenaufkommen soll die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten nach § 12 Abs. 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz decken.

## **§ 11 Umlagen**

Den nicht durch Gebühren gedeckten Finanzbedarf, der 25 v. H. der Auszahlungen nicht übersteigen soll, tragen die Körperschaftsmitglieder durch Umlagen. Von der Umlage entfallen je ein Drittel auf das Land Thüringen, die Gesamtheit der Gemeinden und die Gesamtheit der Landkreise. Unter den Gemeinden und Landkreisen wird der Umlagenanteil nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen aufgeteilt.

## **§ 12 Wirtschaftsführung**

(1) Für die Wirtschaftsführung gelten der 4. Abschnitt des 1. Teils der Thüringer Kommunalordnung, das Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik und die zu diesen Gesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung mit folgenden Abweichungen entsprechend:

1. Der Verwaltungsrat beschließt über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in nicht öffentlicher Sitzung;
2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan werden nicht öffentlich ausgelegt;
3. die Haushaltssatzung wird im Thüringer Staatsanzeiger bekannt gemacht;
4. § 4 Abs. 5 Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik sowie die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Innenministeriums zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 53 a der Thüringer Kommunalordnung oder § 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik vom 09. Juli 2012 in der jeweils geltenden Fassung sind nicht anzuwenden;
5. die Anlagen zum Haushaltsplan können von den für verbindlich erklärten Regelungen und Mustern abweichen;

6. der Beschluss über die Erhebung einer Umlage bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates;
7. die Vorschriften über die örtliche Rechnungsprüfung sowie über die Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses finden keine Anwendung.

(2) Soweit es Organisation und Aufgaben der Thüringer Verwaltungsschule erfordern, kann sie durch Dienstanweisung, die der Genehmigung des für Inneres zuständigen Ministeriums bedarf, weitere Ausnahmen bestimmen.

(3) Die Bestimmung der Stelle, die die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie den Jahresabschluss der Thüringer Verwaltungsschule prüft, bedarf der Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums. Diesem sind auch die Prüfberichte vorzulegen.

### **§ 12a Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft. Die bisher gültige Satzung der Thüringer Verwaltungsschule vom 28. Oktober 2016 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Erfurt, den 7.11.2018

Georg Meier

Der Thüringer Minister für Inneres und Kommunales

**Veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 49/2018 S. 1555-1557**